

Grünlandumbruch und Grünlanderneuerung im nationalen und internationalen Kontext

E. M. PÖTSCH

1. Einleitung

Bei der Anlage, Erneuerung und Verbesserung von Grünland sind neben fachspezifischen und technischen Aspekten auch etwaige rechtliche und förderungsrelevante Rahmenbedingungen zu beachten. Diesbezüglich stellt sich zunächst die Frage nach der Definition und Bedeutung der genannten Begriffe, insbesondere auch des Grünlandes bzw. Dauergrünlandes.

2. Definitionen und rechtliche Rahmenbedingungen

2.1 Flächenstatus Dauergrünland - Ackerland

Gemäß EU-VO 796/2004 sind unter Dauergrünland jene Flächen zu verstehen, die durch Einsaat oder auf natürliche Weise (Selbstaussaat) zum Anbau von Gras oder anderen Grünfütterpflanzen genutzt werden und mindestens 5 Jahre lang nicht Bestandteil der Fruchtfolge eines landwirtschaftlichen Betriebes sind. Ackerflächen, welche mindestens 5 Jahre mit Gras oder Grünfütterpflanzen bestanden und nicht Teil der Fruchtfolge sind, werden zu Dauergrünlandflächen. Ausgenommen von dieser Dauergrünlandwerdung sind Flächen mit Stilllegungen (EU-VO 1251/1999; EU-VO 1257/1999; EU-VO 1782/2003) der 1. Säule (=Prämienstatus A) sowie der 2. Säule (Blühflächen, Stilllegungsflächen mit Projektsbestätigung – ÖPUL 2000: WF 5, WF 10 und K 20; ÖPUL 2007: WFRot, WFBlau, WFGelb, AG, K 20).

Eine immer wieder gestellte Frage betrifft die Definition der Fruchtfolge gem. EU-VO 796/2004. Zunächst geht es um eine Änderung des Pflanzenbestandes durch eine aktive Tätigkeit wie z.B. mittels Schlitz(drill)saat oder Umbruch mit

Neuansaat. Es existiert keine explizite Beschreibung der „aktiven Tätigkeit“ und damit keine Vorgaben hinsichtlich der anzuwendenden Technik (AMA, 2008a). Damit zählen neben den klassischen Umbruchmethoden wohl auch sämtliche umbruchlosen Übersaat- und Nachsaatmethoden als aktive Tätigkeit. In jedem Fall ist die Maßnahme zu dokumentieren (Maschinenringabrechnung, Angabe der angewandten Sätechnik bei Eigeneinsaat, Saatgutmenge, Saatgutrechnung, Zeitpunkt der Anwendung, Angabe des bearbeiteten Feldstückes ...) und die Aufzeichnungen bei einer Vor-Ort-Kontrolle vorzulegen. Die zweite Bedingung, um die Voraussetzung einer Fruchtfolge zu erfüllen ist die Änderung der Schlagnutzungsart im Mehrfachantrag. So kann beispielsweise 5 Jahre hindurch eine Wechselwiese (WW) bestehen und anschließend im 6. Jahr eine Ackerfrucht folgen. Entscheidend ist allerdings, dass noch im 5. Nutzungsjahr die aktive Tätigkeit gesetzt wird, etwa durch einen Umbruch der Fläche im Herbst. Bei Ackerfütterflächen mit einer Projektbestätigung kann der 5-Jahreszeitraum durch die darin vorgeschriebene ÖPUL-Stillegung unterbrochen werden. Diese vorgeschriebene Stillegung mit der daraus resultierenden Bestandesentwicklung entspricht einer aktiven Bestandesänderung und wird einer Fruchtfolgemaßnahme gleichgesetzt.

2.2 Dauergrünlanderhaltung - Umbruchverbot

Gemäß EU-VO 1782/2003 sind die Mitgliedsstaaten verpflichtet, Mindeststandards für den Guten Landwirtschaftlichen und Ökologischen Zustand (GLÖZ) festzulegen. Die entsprechenden Bestimmungen dazu sind in der nationalen INVEKOS-Umsetzungsverordnung (2005) enthalten. Ziel dieser Regelung ist die Sicherstellung, dass Flächen, die

2003 als Dauergrünland genutzt wurden auch als Dauergrünland erhalten bleiben. Gegenüber dem Referenzjahr 2003 darf der Grünlandanteil (Dauergrünland in % zur gesamten landwirtschaftlichen Nutzfläche) bezogen auf das gesamte Bundesgebiet nicht mehr als 10% abnehmen. Wenn dieser Wert überschritten wird, so ist bei umgebrochenen Flächen die Wiederanlage von Dauergrünland zwingend vorzuschreiben.

Es ist daher für den Umbruch von Dauergrünland grundsätzlich eine Meldepflicht im Rahmen der Mehrfachantragstellung vorgeschrieben. Für manche Dauergrünlandflächen besteht sogar ein generelles Umbruchsverbot. Dies betrifft Dauergrünland in Hanglagen mit einer \emptyset Hangneigung von $> 15\%$, wobei hiervon Flächen zur Anlage von Dauerkulturen (Obst, Wein) oder mehrjährigen Kulturen ausgenommen sind. Möglich ist diesbezüglich auch eine Ausnahme für 0,5 ha Dauergrünland/Betrieb, wenn der Dauergrünlandanteil ohne Almen, Bergmäher, Hutweiden und Streuwiesen $> 80\%$ beträgt. Ein Umbruchsverbot besteht auch für Dauergrünlandflächen auf Gewässerrandstreifen in einer Mindestbreite von 20 m zu stehenden Gewässern (≥ 1 ha) und von 10 m zu Fließgewässern ab einer Sohlbreite von 5 m. Eine Reihe von konkreten ÖPUL 2007-Maßnahmen enthalten ebenfalls Regelungen bzw. Einschränkungen hinsichtlich des Umbruchs von Grünland (Biologische Wirtschaftsweise, UBAG, ...) und teilweise auch inklusive der Grünlanderneuerung mittels Umbruch („Mahd von Steilflächen“ und „Regionalprojekt für Grundwasserschutz und Grünlanderhaltung“). Eine umbruchlose Grünlanderneuerung mittels Kreiselegge, Saatriegel, Bandfräse oder Schlitzdrillsäugerät ist jedoch auch in diesen Fällen zulässig.

Im Falle eines Grünlandumbruchs mit nachfolgender Neueinsaat einer

Autor: Univ.-Doz. Dr. Erich M. PÖTSCH, Lehr- und Forschungszentrum für Landwirtschaft Raumberg-Gumpenstein, A-8952 IRDNING, erich.poetsch@raumberg-gumpenstein.at

Gründecke (also einer Grünlanderneuerung auf derselben Fläche) oder eines Grünlandumbruchs mit Neueinsaat auf einem anderen Feldstück bzw. eines betriebsübergreifenden Grünland-Acker Flächentauschs, ist dies der Agrarmarkt Austria mittels eines Formblattes bekanntzugeben (AMA, 2008b). Bei Übermittlung der Meldung per Fax oder E-Mail kann mit der beabsichtigten Tätigkeit sofort begonnen werden. Werden die Meldungen mittels Postweg an die AMA geschickt, sind jedenfalls 5 Werktage abzuwarten. Diese ÖPUL-Meldung ist am Betrieb aufzubewahren und bei einer Vor-Ort-Kontrolle dem Prüforgan vorzulegen.

2.3 Umbruchlose Grünlanderneuerung

Diese in Österreich weit verbreitete Form der Grünlanderneuerung unterliegt bisher keinerlei Einschränkungen und bietet somit eine ökonomisch und ökologisch interessante Alternative zur Verbesserung von lückigen und pflanzenbaulich geschwächten Grünlandbeständen.

3. Grünlanderneuerung in Europa – Bericht über die EGF-Arbeitsgruppe „Grassland resowing and grass-arable rotations“

Die European Grassland Federation (EGF) ist ein Forum für Wissenschaft, Beratung, Lehrer, Landwirte und Politiker mit einem aktiven Interesse an allen wichtigen Fragen und Themen des Grünlandes in Europa. Die Bewirtschaftung und Nutzung unterschiedlichster Grünlandtypen zur Produktion von Milch und Fleisch sind dabei ebenso von Bedeutung wie Aspekte des Natur- und Artenschutzes sowie zusätzliche multifunktionelle Leistungen des Grünlandes.

Strukturell besteht die EGF aus einem Exekutivkomitee sowie aus 30 Vollmitgliedern und 5 korrespondierenden Mitgliedern. Geographisch wird Europa innerhalb der EGF in Nord-, Nordost-, Ost-, Süd-, Südost-, West- und Zentraleuropa untergliedert. Im zweijährigen Rhythmus finden General Meetings statt, dazwischen werden jeweils sogenannte Occasional Symposia abgehalten. Die

Beiträge dieser einzelnen Veranstaltungen werden seit dem Jahr 1996 als fortlaufende Serie publiziert, wobei die jeweiligen Veranstalter als Herausgeber auftreten (Grassland Science in Europe, Vol 1-12). Das wissenschaftliche Journal „Grassland and Forage Science“ ist in Kooperation mit der Britischen Grünlandgesellschaft zugleich das offizielle Publikationsorgan der EGF. Im Jahre 1991 wurde vom LFZ Raumberg-Gumpenstein (zu dieser Zeit noch BAL Gumpenstein) ein EGF-Zwischenmeeting in Graz organisiert und abgehalten. Besonders bemerkenswert erscheint dabei, dass sich dieses Meeting mit dem Themenbereich „Grassland renovation and weed control in Europe“ befasst hat.

Im Rahmen des 19. EGF-Meetings im Jahr 2002 in La Rochelle erfolgte die offizielle Einrichtung der EGF-Arbeitsgruppe „Grassland resowing and grass-arable rotations“. Die Initiative dafür wurde bei einem workshop für Grünlandkultivierung in Wageningen gesetzt. Insgesamt wurden von 2002 bis 2007 fünf internationale workshops (Wageningen, Kiel, Luzern, Maastricht und Gent) zur gegenständlichen Thematik abgehalten und die Ergebnisse in drei zusammenfassenden Berichten dargestellt und publiziert (CONIJN et al., 2002; CONIJN and TAUBE, 2004; CONIJN, 2007).

Im ersten Teil erfolgte die Darstellung der Situation hinsichtlich der Grünlanderneuerung für die Niederlande, Belgien, Dänemark, Frankreich, Deutschland, Irland und Großbritannien. Dabei kommt bereits sehr deutlich zum Ausdruck, dass der Begriff „Grassland resowing“ weniger die Erneuerung von Dauergrünland mittels umbruchloser Übersaat- oder Nachsaatverfahren abdeckt sondern vielmehr den Umbruch und die Neuanfaat von Ackergrünland und/oder Klee-grasmischungen betrifft. In den meisten der genannten Länder gibt es keine festgesetzten Entscheidungskriterien für einen Umbruch resp. für die Erneuerung von Grünland. Die angeführten Gründe für eine Erneuerung betreffen die Unterschreitung eines Mindestanteiles 40-50% an Englischem Raygras bzw. das verstärkte Auftreten von Ungräsern (v.a. Quecke, Straußgras) und Unkräutern (Ampfer!). Daneben werden auch

die zunehmende Bodenverdichtung, das Unterschreiten des möglichen Ertragspotentials, ein hoher Anteil an Weideresten, sinkende Tierleistungen sowie der Bedarf an Flächen für wertvollere Ackerkulturen genannt. Methodisch steht in den meisten der angeführten Länder der Einsatz von Glyphosaten in Form von Round-up am Beginn der Grünlanderneuerung! Die Bestände werden meist in den Herbstmonaten zur Ausschaltung der alten Grasnarbe totgespritzt, die Flächen mit einem Rotorkrümler bearbeitet und anschließend mittels Pflug auf einer Tiefe von 20 bis 25 cm umgebaut. Nach einer Saatbettbereitung erfolgt die Ansaat mit meist extrem raygrasbetonten Mischungen. So besteht etwa die Standardmischung für Grünland in Dänemark aus 21 kg Engl. Raygras (7 kg mittelspät/tetraploid, 6 kg spät/diploid und 8 kg spät/tetraploid) und 5 kg Weißklee.

Die Grünlanderneuerung mittels umbruchloser, minimalinvasiver Methoden spielt in den meisten Europäischen Ländern offensichtlich nur eine untergeordnete Rolle. Durch den Umbruch von Grünland- bzw. Feldfutterflächen ergeben sich eine Reihe von Fragen hinsichtlich der dadurch bedingten Nährstoffmobilisierung und dem damit verbundenen Risiko für Nährstoffausträge sowie Erosion (*Abbildung 1*). Es ist daher wenig überraschend, dass diese Themenbereiche die beiden weiteren Ergebnisberichte der EGF-Arbeitsgruppe beherrschten. Stickstoff-, Phosphor- und Kohlenstoffkreislauf, Bodenqualität und Fragen des Bodenwasserhaushalts standen dabei im Mittelpunkt der Betrachtung.

Das LFZ Raumberg-Gumpenstein hat sich ab 2004 aktiv in der EGF-Arbeitsgruppe engagiert und im abschließenden Bericht (CONIJN, 2007) auch einen ausführlichen Beitrag zur Grünlanderneuerung in Österreich verfasst und dabei die spezifischen Aspekte zur Grünlandverbesserung in Berggrünlandgebieten dargestellt (PÖTSCH et al., 2007). Die umbruchlosen Formen der Grünlanderneuerung mittels Übersaat und Nachsaat wurden als die in der österreichischen Praxis am stärksten angewendeten Maßnahmen angeführt. Darüber hinaus wurden die besonderen Anforderungen an die Saatgutqualität

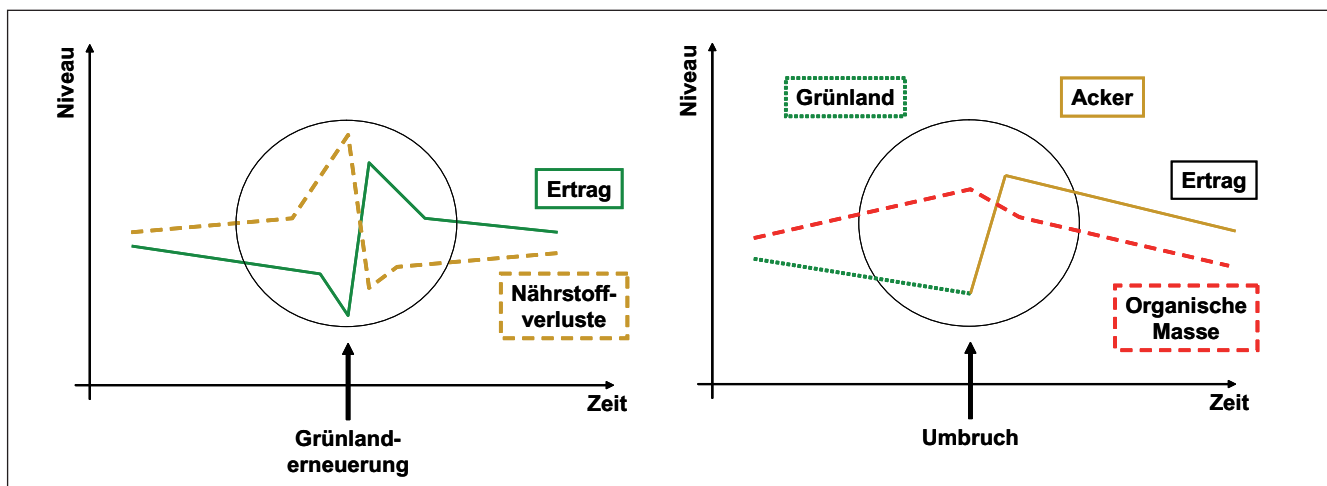


Abbildung 1: Auswirkungen von Grünlanderneuerung bzw. Grünland-Ackerrotation auf Ernteertrag und ökologische Parameter

und Saatgutmischungen für das Berggrünland vorgestellt und auch auf die Rekultivierung von Hochlagen näher eingegangen.

Zukünftig soll innerhalb der bestehenden EGF-Arbeitsgruppe eine intensive Bearbeitung der offenen Fragen und Problemfelder erfolgen. Geplant ist auch ein stärkerer Erfahrungsaustausch zwischen den teilnehmenden Institutionen sowie eine Koordination und Abstimmung bei der Durchführung von Versuchen bzw. Forschungsprojekten zum Thema „Erneuerung und Verbesserung von Grünland“.

4. Zusammenfassung

Im Zuge der Anlage und Erneuerung von Grünland sind neben fachspezifischen und technischen Aspekten eine Reihe von rechtlichen und förderungsrelevanten Restriktionen zu beachten und einzuhalten. Innerhalb Europas bestehen extreme Unterschiede in den Strategien und Überlegungen zur Durchführung einer Grünlanderneuerung. Während im Alpenländischen Grünland überwiegend Methoden der Über- und Nachsaat zur Anwendung gelangen, steht in intensiver genutzten Grünlandregionen nach wie vor der Umbruch von Grünland im Vordergrund, wobei die Nutzungsdauer verglichen mit traditionellem Dauergrünland teilweise extrem kurz ist. Fragen der Vielfalt von Grünlandnutzungsformen sowie der floristischen Diversität werden dabei – wenn überhaupt – nur am Rande behandelt. Dies gilt auch für den

Aspekt „Grünland als wichtiges Element der Kulturlandschaft“ bzw. für den Themenkomplex „Multifunktionalität von Grünland“.

5. Literatur

AGRARMARKT AUSTRIA, 2008: Dauergrünland-Wording (Stand 21.2.2008), 7 S

AGRARMARKT AUSTRIA, 2008: Meldeformular zur Grünlanderneuerung bzw. zum Grünlandumbruch mit Neueinsatz auf einem anderen Feldstück bzw. betriebsübergreifender Grünland-Acker Flächentausch. <http://www.ama.at>

BAL GUMPENSTEIN, 1991: Grassland renovation and weed control in Europe. Proceedings of the EGF-conference held at Graz from 18th to 21st of September 1991, 260 pp

BGBI. II Nr. 457/2005: 474. Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft über die Einhaltung der anderweitigen Verpflichtungen und über das integrierte Verwaltungs- und Kontrollsystem im Bereich der Direktzahlungen. Zuletzt geändert im Dezember 2006 (2. Änderung der INVEKOS-Umsetzungsverordnung 2005)

CONIJN, J. G., G.L. VELTHOF and F. TAUBE, 2002: Grassland resowing and grass-arable crop rotations. International Workshop on Agricultural and Environmental Issues at Wageningen. Plant Research International, Wageningen UR, Report 47, 132pp

CONIJN, J.G. and F. TAUBE, 2004: Grassland resowing and grass-arable crop rotations. Consequences for performance and environment. Second workshop of the EGF-Working Group “Grassland Resowing and Grass-arable Rotations” at Kiel. Plant Research International, Wageningen UR, Report 80, 82pp

CONIJN, J.G., 2007: Grassland resowing and grass-arable crop rotations. Third and fourth workshop of the EGF-Working Group “Grassland Resowing and Grass-arable Rotations” at Luzern and Maastricht. Plant Research

International, Wageningen UR, Report 148, 141pp

EU-VO 1251/1999: Verordnung des Rates vom 17. Mai 1999 zur Einführung einer Stützungsregelung für Erzeuger bestimmter landwirtschaftlicher Kulturpflanzen. Celex Nr.: 31999R1251

EU-VO 1257/1999: Verordnung des Rates vom 17. Mai 1999 über die Förderung der Entwicklung des ländlichen Raums durch den Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft (EAGFL) und zur Änderung bzw. Aufhebung bestimmter Verordnungen. Celex Nr.: 31999R1257

EU-VO 1782/2003: Verordnung des Rates vom 29. September 2003 mit gemeinsamen Regeln für Direktzahlungen im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik und mit bestimmten Stützungsregelungen für Inhaber landwirtschaftlicher Betriebe und zur Änderung der Verordnungen (EWG) Nr. 2019/93, (EG) Nr. 1452/2001, (EG) Nr. 1453/2001, (EG) Nr. 1454/2001, (EG) Nr. 1868/94, (EG) Nr. 1251/1999, (EG) Nr. 1254/1999, (EG) Nr. 1673/2000, (EWG) Nr. 2358/71 und (EG) Nr. 2529/2001; Celex Nr.: 32003R1782

EU-VO 796/2004: Verordnung der Kommission vom 21. April 2004 mit Durchführungsbestimmungen zur Einhaltung anderweitiger Verpflichtungen, zur Modulation und zum integrierten Verwaltungs- und Kontrollsystem nach der Verordnung (EG) Nr. 1782/2003 des Rates mit gemeinsamen Regeln für Direktzahlungen im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik und mit bestimmten Stützungsregelungen für Inhaber landwirtschaftlicher Betriebe. Celex Nr.: 02004R0796

POETSCH, E.M., R. RESCH, A. SCHAUMBERGER, B. KRAUTZER and W. GRAISS, 2007: Grassland renovation in Austria – specific aspects of grassland improvement in mountainous regions. In: Grassland resowing and grass-arable crop rotations. Third and fourth workshop of the EGF-Working Group “Grassland Resowing and Grass-arable Rotations” at Luzern and Maastricht. Plant Research International, Wageningen UR, Report 148, p 9-17